

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Potsdam

Az.: S 35 KR 296/15



verkündet am:
21. September 2016

Dademasch
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

...

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Heiko Schoppe,
Jungbornstr. 11 a, 16548 Glienicke

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin,

- Beklagte -

...

- Beigeladene -

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Potsdam auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 2016 durch die Richterin am Sozialgericht Dr. Matusch sowie den ehrenamtlichen Richter Lange und den ehrenamtlichen Richter Scholz für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 1. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbeseides vom 8. Juli 2015 wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht ihre streitgegenständlichen Tätigkeiten als Pflegekraft für die ... in den Zeiten am 21.11.2013, 08.03.2014, 10.03.2014, 11.03.2014, 18.04.2014, vom 01.05.2014 bis zum 06.05.2014, 25.05.2014, 29.05.2014, 04.06.1014, 16.06.2014, 24.06.2014, 06.07.2014 und 17.07.2014 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübte und nicht als Arbeitnehmerin versicherungspflichtig zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung ausübte.
2. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin bei der Beigeladenen im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Zeiten am 21.11.2013, 08.03.2014, 10.03.2014, 11.03.2014, 18.04.2014, vom 01.05.2014 bis zum 06.05.2014, 25.05.2014, 29.05.2014, 04.06.1014, 16.06.2014, 24.06.2014, 06.07.2014 und 17.07.2014 abhängig beschäftigt gewesen ist.

Die Klägerin ist von Beruf Krankenschwester. Die Beigeladene ist im Land Brandenburg u. a. Träger einer neurologischen Rehabilitationsklinik. Die Klägerin arbeitete als Honorarkraft bei der Beigeladenen in den Zeiten am 21.11.2013, 08.03.2014, 10.03.2014, 11.03.2014, 18.04.2014, vom 01.05.2014 bis zum 06.05.2014, 25.05.2014, 29.05.2014, 04.06.1014, 16.06.2014, 24.06.2014, 06.07.2014 und 17.07.2014 unter den Bedingungen des nachfolgenden Honorarvertrages, welchen der Kläger der Beigeladenen vorgegeben hat.

„Diese Dienstleistungsvereinbarung wird heute zwischen der Einrichtung

- nachfolgend Auftraggeber genannt –

und

der freiberuflichen medizinischen Fachkraft

- nachfolgend Auftragnehmer genannt –

geschlossen:

§ 1 Honorar und Einsatzzeitraum

Honorar pro Stunde	29 € brutto
Zuschlag für Samstag/Sonntag pro Stunde:	7 € brutto
Zuschlag für Nachtdienste (22 bis 6.00 Uhr) pro Stunde:	7 € brutto
Zuschlag für Feiertage pro Stunde:	15 € brutto
Aufwendungsersatz für Fahrten mit privaten Pkw pro Tag/pro Kilometer	/ € brutto
Mindestarbeitszeit pro Tag:	Stunden

Einsatzzeitraum: 02.03.2014, 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Zuständige Ansprechperson (§ 4):

Anzahl der zu pflegenden Patienten/-innen oder Namen der zu pflegenden Patienten/-innen:

§ 2 Tätigkeit

Der Auftragnehmer ist mit Beginn des Einsatzzeitraumes mit der eigenständigen und eigenverantwortlichen Planung, Durchführung, Dokumentation und Überprüfung von häuslicher und/oder stationärer Krankenpflege und/oder Altenpflege der zu pflegenden Patienten ggf. in Kooperation mit den angestellten Pflegedienstmitarbeitern/-innen und gemäß der Verordnungen für häusliche Krankenpflege sowie der behandelnden Ärzte der Patienten/der Patientinnen beauftragt.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, seine Dienste in Person zu leisten. Er darf nach Absprache mit dem Auftraggeber Hilfspersonen heranziehen und Vertreter einsetzen, sofern diese die gleiche oder zumindest eine vergleichbare Qualifikation wie der Auftragnehmer selbst besitzen. Vor dem Einsatz solcher Hilfspersonen ist der Auftraggeber zu unterrichten und sind dem Auftraggeber die Qualifikationsnachweise der Hilfspersonen und Vertreter vorzulegen.

a) Tätigkeitsbeschreibung bei Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegestationen, Krankenhäusern etc.

Der Auftragnehmer orientiert sich bei seiner Planung an den bei dem Auftraggeber geltenden Rahmenbedingungen für die Erbringung der Pflegedienste.

b) Tätigkeitsbeschreibungen bei Privatpersonen

Der Auftragnehmer erbringt für den Pflegebedürftigen

- Erforderliche Leistungen der Pflegeversicherung gemäß der dem SGB XI
- Grundpflege, d.h. Hilfen rund um die Körperpflege, z.B. Baden, An- und Ausziehen oder auch die Vermittlung von Pflegetechniken
- Behandlungspflege, d.h. medizinische Leistungen wie Spritzen, Verbände, Dekubitus-Versorgung, künstlicher Ernährung oder auch Infusionen (nur bei entsprechender Qualifikation der Pflegekraft)
- Hauswirtschaftliche Versorgung, d.h. Einkauf von Lebensmitteln, Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigung der Wohnung, Kleidung Special und anderes
- Erforderliche Leistung der häuslichen Krankenpflege entsprechend dem § 37 SGB V
- Weitere privat vereinbarte Leistungen gemäß gesonderter Aufstellung

§ 3 Weisungsfreiheit

Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch diese Vereinbarung zwischen ihnen kein Arbeitsverhältnis begründet werden soll. Der Auftragnehmer unterliegt – insbesondere bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten oder den Arbeitszeiten – keinen Weisungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat das Recht, einzelne Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Kündigt der Auftraggeber in einem solchen Fall das Vertragsverhältnis, so entfällt der Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers gemäß § 9 dieses Vertrages.

§ 4 Honorar

Der Auftraggeber schuldet die in § 1 vereinbarte Vergütung. Abgerechnet werden tatsächlich erbrachte angefangene Einviertelstunden. Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer am Ende eines Dienstes die vom Auftragnehmer geleisteten Arbeitsstunden und benennt dem Auftragnehmer eine hierfür zuständige Ansprechperson.

Für die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen. Gleiches gilt für eine etwa erforderliche Anmeldung der selbständigen Tätigkeit beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. Die vom Auftragnehmer zu tätigen Abgaben sind von diesem in die vertragliche Vergütung einkalkuliert.

Der Auftragnehmer rechnet seine Dienste entsprechend den nachgewiesenen Stunden gegenüber dem Auftraggeber am Ende des Monats ab.

§ 5 Unterrichtungspflicht

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information, sofern sie bei der Vertragsdurchführung Abwicklungsschwierigkeiten erwarten oder aber sich vorhersehbare Zeitverzögerungen ergeben sollten.

§ 6 Hilfsmittel, Werkzeuge, Materialien, Kleidung

Die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien (insbesondere Einmal-Schutzhandschuhe aus Gummi/Latex) stellt die medizinische Fachkraft. Der Auftraggeber kann verlangen, dass er die o. g. Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung stellen kann.

Der Auftragnehmer wird seine eigene Dienstkleidung einsetzen. Sollte der Auftraggeber spezielle Kleidung wünschen, so wird er diese dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 7 Konkurrenz/Verschwiegenheit/Datengeheimnis

Der Auftragnehmer darf auch für andere Auftraggeber tätig sein. Er ist befugt, am Markt aufzutreten.

Die Dienstleistung wird vom Auftragnehmer im Namen des Auftraggebers erbracht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, selbst keine Verträge mit den Kunden des Auftraggebers zu schließen. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für diese dadurch entstandenen Schäden, insbesondere für die durch die Abwerbung entstandenen Umsatzverluste.

Dem Auftraggeber ist nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den vertragsgemäßen Zwecken zu erheben, zu bearbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Bedient sich der Auftragnehmer dritter Personen als Erfüllungsgehilfen haben sich diese ebenfalls schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Für die Abgabe entsprechender Erklärungen ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich. Im Übrigen unterliegen der Auftragnehmer und seine Hilfskräfte der beruflichen Schweigepflicht.

§ 8 Vertragslaufzeit/Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des im § 1 vereinbarten Einsatzzeitraumes. Vorzeitig kann das Vertragsverhältnis von jeder der Parteien mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Kündigung beendet werden.

Ist der Auftragnehmer wegen Erkrankung oder sonstigen Gründen persönlicher Verhinderung nicht in der Lage, seine Dienstleistungen persönlich zu erbringen und ist auch nicht in der Lage, nach Absprache mit dem Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 2 Vertreter und/oder Hilfspersonen mit der Erbringung der medizinischen Dienstleistungen zu beauftragen, so ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Das Recht der Parteien zur Kündigung dieses Vertragsverhältnisses aus sonstigen wichtigen Gründen gemäß § 626 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.“

Den Stundenlohn gab die Klägerin vor. Sie erschien zu den vereinbarten Zeiten bei der Beigeladenen und übernahm die Tätigkeiten. Sie benutzte eigene Dienstkleidung und Einmalhandschuhe, da sie auch eine Latexallergie hat.

Die Beigeladene beantragte am 22. April 2014 die Feststellung des versicherungsrechtlichen Status der Klägerin. Im Antragsverfahren führte die Beigeladene aus, dass es aufgrund des viel beschriebenen Fachkräftemangels in den vergangenen Jahren zunehmend schwieriger geworden sei, den gesamten Personalbedarf im Bereich der Pflege durch fest angestelltes qualifiziertes Stammpersonal abzudecken. Zur Lösung habe sie zunächst für temporär auftretende Lücken Verträge mit Zeitarbeitsfirmen abgeschlossen. Hierbei sei festzustellen gewesen, dass die überlassenen Pflegekräfte regelmäßig nicht den Qualitätsanforderungen gerecht wurden. Daher sei sie in den letzten Jahren dazu übergegangen, freiberuflich tätige Pflegekräfte einzusetzen. Dabei habe die Honorarkraft entweder von sich aus freie Arbeitstermine angeboten oder die Honorarkraft sei angerufen worden, ob sie einen Einsatz übernehmen könne. Für die jeweiligen Einsätze sei dann – wie auch bei der Klägerin geschehen – eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen worden. Das Vertragsmuster sei regelmäßig von den Pflegekräften vorgeschlagen worden. Eine Einteilung der Honorarpflegekräfte in den Dienstplan sei nicht erfolgt.

Auf Nachfragen der Beklagten gab die Beigeladene an, dass die Pflegekräfte für die Grund- und Behandlungspflege eingesetzt werden. Die erbrachten Leistungen werden durch einen Mitarbeiter der Klinik nach Schichtende gegengezeichnet. Die Zuordnung der Patienten erfolge in gemeinsamer Absprache mit dem Schichtteam. Die Klägerin als Pflegekraft habe ein Erstwahlrecht und könne Patienten gegebenenfalls ablehnen. Die Maßnahmen der Grund- und Behandlungspflege werden selbstständig in Anlehnung an den Pflegeplan erbracht. Das Angebot über offene Dienste erfolge kurzfristig durch die Beigeladene oder aber selbstständige Pflegekräfte bieten sich frei an. Die Auftragsannahme erfolge völlig frei durch den Auftragnehmer. Es gebe keine regelmäßigen Arbeitszeiten. Die Anwesenheitszeiten orientieren sich an den Möglichkeiten des Auftragnehmers, bspw. 8 Stunden Dienste sowie verkürzte Dienste seien möglich. Der Dienstbeginn werde individuell vereinbart. Die Tätigkeit werde am Patienten ausgeübt. Seitens des Auftraggebers erfolge keine Einschränkung zum Einsatzort, es erfolge eine individuelle Einsatzplanung in der gesamten Klinik. Der Einsatzort werde für jede Schicht vorab zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber besprochen. Die Beauftragung werde nicht in die Vorabplanung der

Dienstpläne aufgenommen. Diese stehen bereits vorher fest. Es erfolge keine feste Einbindung in das Schichtsystem, die Zeit- und Einsatzplanung werde individuell vereinbart. Die Auftragnehmer werben für sich selbst durch Flyer, Anrufe oder eine eigene Homepage. Einige lassen sich über Agenturen vermitteln. Die Vergütung erfolge nur bei tatsächlichem Einsatz. Die Tätigkeit der Honorarkraft habe sich erheblich von denen der übrigen Beschäftigten unterschieden. Sie sei nicht in die Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen und habe ein eigenes unternehmerisches Risiko zu tragen, welche in einem üblichen Beschäftigungsverhältnis nicht gegeben seien. Hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsabläufe und der Zuteilung der Patienten führte die Beigeladene aus, dass bei Auftreten eines Personalengpasses oder kurzfristigen Ausfällen es zur Kontaktaufnahme mit Pflegehonorarkräften komme. Die Aufgabeneinweisung vor Ort erfolge durch die Stationsleitung oder durch eine anwesende Pflegefachkraft. Als Schwester/Pfleger seien die Honorarkräfte durch ihre eigene mitgebrachte Dienstkleidung als nicht fest angestellt erkennbar. Die Behandlungspläne für Patienten existieren nur im Therapiebereich, die durch Ärzte angesetzt werden. Die Pflege erstelle für jeden Patienten eine Pflegeplanung. Dies geschehe meist durch eine Pflegefachkraft der Klinik. Die medizinischen Verbrauchsmittel werden von der Klinik gestellt, was schon aus haftungsrechtlichen Gründen notwendig sei. Eine Planung über die Dienstpläne erfolge nicht. Am Ende eines Einsatzes quittiere die leitende Schwester die erbrachten Leistungen, die die Honorarkraft dann gegenüber der Klinik abrechne. Eine gesonderte Abrechnung gegenüber anderen Kostenträgern erfolge nicht. Die Höhe des Honorars einer einzelnen Pflegekraft werde individuell vereinbart. Der exakte Unterschied zu angestellten Mitarbeitern in gleicher Funktion bestehe in keiner festen Dienstpläneinteilung, die Dienstzeit sei nicht deckungsgleich mit dem Schichtplan. Die Pflegekraft habe mehr Bestimmungsmöglichkeiten bei Auswahl des Einsatzortes und bei Auswahl der Patienten, sie könne pflegerische Tätigkeiten und Patienten ablehnen, sie müsse nicht an internen Sitzungen, insbesondere Dienstbesprechungen und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen. Eine Dokumentation finde nur teilweise statt (Lagerungsplan, Überwachungsprotokoll, Pflegebericht). Es werde eigene Dienstkleidung genutzt und auch eigene Büromaterialien. Im Außenverhältnis zum Patienten erfolge die Absicherung über die Haftpflichtversicherung der Klinik. Im Innenverhältnis würde ggf. ein voller Regress gegenüber der Honorarkraft genommen werden.

Mit zwei Bescheiden vom 01.10.2014 sowohl gegenüber der Klägerin als auch der Beigeladenen stellte die Beklagte fest, dass der Kläger in den Zeiten am 21.11.2013, 08.03.2014, 10.03.2014, 11.03.2014, 18.04.2014, vom 01.05.2014 bis zum 06.05.2014, 25.05.2014, 29.05.2014, 04.06.2014, 16.06.2014, 24.06.2014, 06.07.2014 und 17.07.2014 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses bei der Beigeladenen tätig gewesen ist und Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestanden habe. Unter Berücksichtigung der Ausführungen sowohl der Klägerin als auch der Beigeladenen überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Im Rahmen ihrer Tätigkeit sei die Klägerin in die Betriebsabläufe der Beigeladenen eingegliedert gewesen. Die Tätigkeit sei in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation ausgeübt worden. Vor Aufnahme der Tätigkeit seien die Aufgabeneinweisung und die Patientenverteilung erfolgt. Vor Beginn der Tätigkeit sei eine feste Stundenvergütung vereinbart und anschließend gezahlt worden. Eigenes Kapital sei nicht in nennenswertem Umfang eingesetzt worden. Eine persönliche Leistungserbringung sei zwar nicht vertraglich festgelegt gewesen, tatsächlich sei die persönliche Leistungserbringung die Regel gewesen. Für eine selbstständige Tätigkeit spre-

che, dass die Aufträge und einzelne Patienten abgelehnt werden konnten und die Klägerin eigene Dienstkleidung mitbringen musste.

Die Klägerin und die Beigeladenen legten Widerspruch ein. Unter Verweis auf ihr bisheriges Vorbringen führte die Beigeladene aus, dass ausdrücklicher Wille der Vertragsparteien gewesen sei, kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu begründen. Die Klägerin habe ihre Leistungen eigenständig und eigenverantwortlich erbracht. In den Dienstplan sei sie nicht eingeordnet gewesen. Ein Weisungsrecht habe nicht bestanden. Darüber hinaus habe sie das Recht gehabt, einzelne Aufträge abzulehnen. Die Klägerin habe zur Erbringung ihrer Leistungen die erforderlichen Hilfsmittel insbesondere Einmal-Schutzhandschule und eigene Dienstkleidung verwenden müssen. Berücksichtigt man die einzelnen Vereinbarungen, liege keine abhängige Beschäftigung vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08. Juli 2015 wies die Beklagte die Widersprüche als unbegründet zurück. Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Widerspruchsverfahren verbleibe die Beklagte bei ihrer Auffassung, dass es sich um eine abhängige Beschäftigung gehandelt habe. Allein der Wille, kein Beschäftigungsverhältnis begründen zu wollen, sei bei dieser Beurteilung unmaßgeblich.

Am 03. August 2015 erhob die Klägerin Klage vor dem Sozialgericht Potsdam.

Sie ist der Ansicht, sie sei bei der Beigeladenen nicht abhängig beschäftigt gewesen und sei selbstständige Krankenschwester. Sie sei für mehrere Auftraggeber tätig. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB IV seien nicht erfüllt. In den streitigen Zeiten sei sie im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit bei der Beigeladenen tätig gewesen. Es mag sein, dass einzelne Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung sprechen. Überwiegend liegen jedoch die Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit vor. Bei jeder Aufnahme ihrer Tätigkeit sei sie frei in ihrer Entscheidung gewesen, ob und zu welchen Bedingungen sie einen Auftrag zur Erbringung von Pflegeleistungen annehme oder nicht. Insofern habe sie frei über ihre Arbeitskraft verfügen können, indem sie Aufträge ablehnen konnte. Der Arbeitsort sei sicherlich in der Klinik gewesen, jedoch bei der Durchführung ihrer Pflegedienstleistungen sei sie frei gewesen. Anders als die Beklagte meine habe ihr das Unternehmerrisiko obliegen. Sie sei immer für mehrere Auftraggeber tätig. Für eine selbstständige Tätigkeit spreche auch, dass sie eigene Arbeitsmittel verwendet habe. Sicherlich bestehe zwischen der Klinik und dem Patienten ein Behandlungsvertrag und die Klägerin sei nicht Vertragspartei dieses Vertrages. Für die Beurteilung, ob eine abhängige Beschäftigung vorliege, sei dieser Behandlungsvertrag jedoch nicht geeignet. Sicherlich hatte die Klinik im Außenverhältnis. Für eventuell durch ihn begangene Behandlungsfehler hätte sie jedoch gegenüber der Klinik haften müssen. Dafür habe sie eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Auch bei der Berufsgenossenschaft sei sie selbst versichert. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung könne hier nur der Schluss gezogen werden, dass die Klägerin im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit beauftragt worden sei. Neben der Beigeladenen zu 1. habe er mehrere Auftraggeber, was auch gegen eine abhängige Beschäftigung spreche. Sie habe nicht nur die Möglichkeit Patienten abzulehnen, sondern habe dies auch bereits tatsächlich gemacht, wenn sie sich medizinisch oder aus haftungsrechtlichen Gründen nicht in der Lage sah, diese hinreichend zu pflegen. Sie habe auch nach eigenem Ermessen und weisungsfrei die Pflege durchführen können. So habe sie bereits frei bestimmte Pflege- und Behand-

lungsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Pflege- und Therapieplanes zum Wohle des Patienten vorgenommen. Eine vorherige Nachfrage oder Absicherung bei einer solchen Änderung sei nicht erfolgt. Bei einer kurzfristigen Stornierung des Auftrags habe sie keine Zahlung des Honorars erhalten.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 1. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 8. Juli 2015 wird aufgehoben und
2. festgestellt, dass die Klägerin nicht ihre streitgegenständlichen Tätigkeiten als Pflegekraft für die ... in den Zeiten am 21.11.2013, 08.03.2014, 10.03.2014, 11.03.2014, 18.04.2014, vom 01.05.2014 bis zum 06.05.2014, 25.05.2014, 29.05.2014, 04.06.2014, 16.06.2014, 24.06.2014, 06.07.2014 und 17.07.2014 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübte,
3. und dass die Klägerin nicht ihre streitgegenständlichen Tätigkeiten als Pflegekraft für die ... in den Zeiten am 21.11.2013, 08.03.2014, 10.03.2014, 11.03.2014, 18.04.2014, vom 01.05.2014 bis zum 06.05.2014, 25.05.2014, 29.05.2014, 04.06.2014, 16.06.2014, 24.06.2014, 06.07.2014 und 17.07.2014 als Arbeitnehmerin versicherungspflichtig zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung ausübte.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt ihrer Bescheide.

Mit Beschluss vom 03. Dezember 2015 hat das Gericht die ... beigelegt. Die Beigeladene verweist auf ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigelegten Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese haben dem Gericht vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und begründet. Zu Unrecht hat die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden eine abhängige und somit versicherungspflichtige Tätigkeit der Klägerin in den streitgegenständlichen Zeiten bei der Beigeladenen festgestellt.

Gemäß § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV können die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein

anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Aufgrund der Antragstellung der Beigeladenen zu 1. hatte die Beklagte daher zu entscheiden, ob die Tätigkeit der Klägerin für die Beigeladene zu 1. versicherungspflichtig in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübt worden ist oder als selbstständige Tätigkeit nicht der Sozialversicherungspflicht unterlag.

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung der Beitrags- bzw. Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI sowie § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 SGB III). Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung des § 7 Abs. 1 SGB IV bzw. seit dem 1.1.1999 Abs. 1 S. 1 SGB IV. Danach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV sind Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt, wobei angesichts veränderter gesellschaftlicher und technischer Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine Erwerbstätigkeit heute ausgeübt wird, das Kriterium der Weisungsabhängigkeit deutlich in den Hintergrund tritt. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab, auf die bei der Beurteilung wesentlich abzustellen ist. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgeblich ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung. Dieses bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen, zu denen die rechtlich relevanten Umstände gehören, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben (vgl. BSG, Urteil vom 24.01.2007, B 12 KR 31/06 m. w. N.; juris). Wesentlich ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung und welche Merkmale überwiegen (BSG, Urteil vom 25.04.2012, B 12 KR 24/10; juris). Maßgeblich ist zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Den tatsächlichen Verhältnissen kommt bei der Feststellung des Gesamtbildes nicht voraussetzungslos ein Vorrang gegenüber den vertraglichen Abreden zu (vgl. BSG, Urteil vom 29.08.2012, B 12 R 14/10 R m. w. N., juris). Den tatsächlichen Verhältnissen kommt bei der Feststellung des Gesamtbildes nicht voraussetzungslos ein Vorrang gegenüber den vertraglichen Abreden zu. Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die hieraus gezogene Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine – formlose – Abbedingung rechtlich möglich ist (vgl. BSG, Urteil vom 29.08.2012, B 12 R 14/10 R m. w. N., juris).

Wesentlich ist, ob sich die zu beurteilende Tätigkeit im Rahmen einer Eingliederung in eine fremd vorgegebene Arbeitsorganisation vollzieht, innerhalb derer die Tätigkeit in einen „übergeordneten Organismus“ erbracht wird. Ein wesentliches Indiz ist bei der Beurteilung einer abhängigen Beschäftigung immer die Höchstpersönlichkeit der Arbeitsleistung. Bei der Abgrenzung von Beschäftigung und Selbstständigkeit setzt die jeweilige Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild nämlich voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalles als Indizien für die ein oder andere Erwerbsform in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei, gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil vom 25.04.2012, a. a. O.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kommt die Kammer zu der Auffassung, dass die Klägerin in den Zeiten am 21.11.2013, 08.03.2014, 10.03.2014, 11.03.2014, 18.04.2014, vom 01.05.2014 bis zum 06.05.2014, 25.05.2014, 29.05.2014, 04.06.2014, 16.06.2014, 24.06.2014, 06.07.2014 und 17.07.2014 nicht abhängig und somit nicht versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Für eine selbstständige Tätigkeit spricht im Falle der Klägerin, dass sie sich die Einsatzzeiten bei der Beigeladenen selbst aussuchen konnte und insofern nicht an Vorgaben gebunden war. Sie konnte einzelne Aufträge ablehnen, wenn sie keine Zeit hatte. Es erfolgte keine vorherige Fremdeinteilung in den Dienstplan der Beigeladenen. Grundsätzlich war es ihr auch gestattet, bei eigener Verhinderung eine andere Pflegefachkraft die mit der Beigeladenen vereinbarten Arbeiten ausführen zu lassen. Neben ihrer Tätigkeit für die Beigeladene war sie nach ihren Angaben auch für mehrere andere Auftraggeber tätig. Zwar war die Tätigkeit der Klägerin bei der Beigeladenen nicht durch ein erhebliches Unternehmerrisiko gekennzeichnet. Ein gewisses Unternehmensrisiko trug sie aber dennoch. Ihr Risiko bestand darin, dass sie ihre eigene Dienstkleidung und andere Arbeitsmittel wie Einmalhandschuhe finanzieren musste. Sie trug die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Haftpflicht selbst. Sie musste Werbung für sich machen, sei es durch Anrufe, Flyer oder der Anmeldung bei Agenturen. Es erfolgte keine Kompensation bei Auftragsausfall bzw. Stornierung eines Auftrages. Das Risiko wurde zwar dadurch minimiert, dass, wenn sie einen Auftrag angenommen hatte und sie die vereinbarten Stunden geleistet hatte, sie einen Anspruch auf die zuvor vereinbarte Vergütung erhielt. Insgesamt ist aber ein gewisses unternehmerisches Risiko vorhanden, wenn es auch vom Umfang her vielleicht nicht dem anderer selbstständiger Tätigkeit gleich kommt.

Dass die Versorgung einzelner Patienten durch die Klägerin abgelehnt werden konnte und auch schon ist, spricht zur Überzeugung der Kammer eher für eine selbstständige Tätigkeit. Die Kammer geht zwar nach dem Vortrag der Beigeladenen davon aus, dass die Beauftragung des Klägers im Falle von Personalengpässen erfolgte. Das bedeutet, dass die Beigeladene eigene fest angestellte Pflegefachkräfte für die Dauer des Ausfalls durch die Tätigkeit des Klägers ersetzte, um letztlich ihren Behandlungspflichten nachzukommen. Dies führt aber nicht zwingend dazu, dass die Klägerin gezwungen war, vorgegebene Patienten zu behandeln. Die Klägerin hat der Kammer in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar geschildert, wie die Bestimmung und Übergabe der Patienten erfolgt. Dabei werden diese zunächst vorgeschlagen von der Stationsleitung, wenn die Klägerin am Einsatztag kommt. Sieht sie sich aus persönlichen oder medizinischen Gründen nicht in der Lage, diese zu pflegen und behandeln, kann sie sie nicht nur ablehnen, sondern sie tut es auch. Als Grund hierfür gab die Klägerin auch haftungsrechtliche Belange an, denn wenn sie –

obwohl sie vielleicht die Qualifikation dazu hat – sich bei bestimmten Maßnahmen wie das Absaugen nicht sicher fühlt, möchte sie kein haftungsrechtliches Risiko eingehen. Im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten kann die Beigeladene sie nämlich im Haftungsfall in Regress nehmen aus dem Vertrag.

Insoweit unterscheidet sich die Weisungsfreiheit der Klägerin von der Weisungsgebundenheit anderer abhängig Beschäftigter erheblich. Die Kammer hält es nach der Schilderung der Klägerin für praktikabel und tatsächlich durchführbar, dass die Klägerin Patienten ablehnt.

Auch wenn die Tätigkeit selbst, nämlich die Grund- und Behandlungspflege von stationär aufgenommenen Patienten, grundsätzlich als eine abhängige Beschäftigung anzusehen ist, spricht auf die Freiheit der Klägerin bei der Ausübung der Tätigkeit für eine abhängige Beschäftigung. Entgegen den abhängigen Beschäftigten konnte die Klägerin frei entscheiden, wie sie die Pflege ausführt. Sie war an keinen Pflegedienstplan gebunden. Allein der aus der Tätigkeit selbst – nämlich die Pflege der Patienten – sich ergebende Ablauf führt nicht dazu, dass die Klägerin Weisungen entgegengenommen hat (so auch Landessozialgericht Baden-Württemberg 11., Urteil vom 23.04.2015, Az.: L 11 R 3224/14). Bei der Pflege in Schichten, die bei Pflege rund um die Uhr wesensnotwendig ist, um eine umfassende Pflege zu sichern, unterlag die Klägerin keiner Kontrolle durch die Beigeladene im Sinne von Einzelanordnungen. Dass sie mit anderen Pflegekräften der Beigeladenen in der Weise zusammenarbeitete, dass sie an deren Schichten und Tätigkeiten anknüpfte und ihr bei der Übergabe Patient, Diagnose und Umfang der Pflege vorgestellt wurden, führt nicht dazu, dass sie damit schon in die Betriebsstruktur der Beigeladenen eingegliedert war, denn es handelt sich dabei um in der Pflege übliche und notwendige Vorgehensweisen, in denen sich noch keine Weisungen der Beigeladenen und keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen widerspiegeln. Eine derartige Koordinierung und auch zeitliche Anbindung ist bei Pflege eines Patienten ebenso im Rahmen selbstständiger Tätigkeit erforderlich. Die Klägerin musste ferner nicht an Dienst- bzw. Teambesprechungen oder auf Verlangen der Beigeladenen an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Dafür, dass nähere Kontrollen der Tätigkeit der Klägerin oder der Dokumentation der Pflege durch die Beigeladene erfolgten, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Für eine abhängige Beschäftigung spricht zwar auch, dass die durch die Beigeladene vergebenen Aufgaben grundsätzlich durch abhängig Beschäftigte erfüllt werden. Andererseits sieht die Kammer durch die Annahme eines Auftrages die Klägerin keine Eingliederung in die betriebliche Organisation der Beigeladenen. Zwar ist die Klägerin in ihrer Tätigkeit zu keinem Zeitpunkt als eigenständiger Leistungserbringer gegenüber den Patienten der Beigeladenen aufgetreten, denn der Behandlungsvertrag und somit die Behandlungspflicht und der Vergütungsanspruch bestand zwischen der Beigeladenen und den Patienten bzw. der jeweiligen Krankenkasse. Dennoch war auch für die Patienten der Beigeladenen bereits durch die eigene sich vom Klinikpersonal unterscheidende Dienstkleidung erkennbar, dass die Klägerin nicht als Angestellte für Klinik tätig ist.

Während des Dienstes konnte die Klägerin selbstständig entscheiden, welche Aufgaben bzw. Pflegeleistungen sie an den einzelnen Patienten ausführte. Von der Beigeladenen gab es hierzu keine weiteren Vorgaben. Soweit sich die Vorgaben aus der Erkrankung der Notwendigkeit der Pflege des Patienten ergaben, entspricht dies nicht einer Eingliederung in den Dienstablauf der Beigeladenen oder einer Weisung.

Dass die Klägerin auch tatsächlich im Interesse des Patienten frei entschieden hat, hat sie an mehreren Beispielen der Kammer erörtert. Sie hat gerade nicht vorher eine Genehmigung durch die Stationsleitung oder eine andere Person vorher eingeholt.

Zwar dokumentiert die Klägerin ihre Leistungen nur auf den Dokumentationsblättern der Beigeladenen und es erfolgte keine eigenständige Dokumentation ähnlich einem Arztbrief. Dies ist nach Auffassung der Kammer der Tätigkeit an sich und dem Interesse am Wohle des Patienten geschuldet. Die Behandlung muss von jemand anderem nach Schichtende übernommen werden. Dazu muss es eine Art Übergabe der wichtigsten Informationen geben. Insofern ist die Eintragung der Daten auf einem Blatt der Beklagten der günstigste und sicherste Weg. Eine spätere Dokumentation – wie sie z.B. bei einem Arztbrief erfolgt – ist nicht geeignet, um die weitere Pflege des Patienten sicherzustellen. Die Dokumentation in dafür vorgesehenen Blättern spricht daher nicht zwingend für eine abhängige Beschäftigung.

Das Tätigwerden der Klägerin für mehrere Auftraggeber als Pflegefachkraft ist ebenfalls ein Indiz für eine selbstständige Tätigkeit, auch wenn die Kammer hier nur auf die tatsächliche Tätigkeit des Klägers für die Beigeladene an den hier streitgegenständlichen Tagen abzustellen und nur diese Zeit zu beurteilen (so auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 28.05.2013, L 5 R 863/12; juris).

Im Ergebnis überwiegen für die Kammer damit die Umstände, die für eine selbstständige Tätigkeit sprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Potsdam
Rubensstraße 8
14467 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag

enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Potsdam schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg“ in das elektronische Gerichtspostfach des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Unter der Internetadresse www.erv.brandenburg.de können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. Matusch

Beglaubigt

gez. Unterschrift
Dademasch
Justizbeschäftigte

Abschrift für Website *plycoco.blog*